

Durch die Abänderung und Neu-Einführung mehrerer Achselstücke für die kommunalen Berufs-, Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren hat sich eine neue Ausgabe des gegenwärtigen Werkchens über die Abzeichen der preußischen Feuerwehren nötig gemacht. Die sämtlichen, gegenwärtig geltenden Abzeichen sind hierin genau beschrieben und abgebildet, ebenso sind dabei auch die Bestimmungen über das Tragen derselben besonders mit berücksichtigt worden.

---

Der bezügliche Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1906, der sich auf die durch die Allerhöchsten Ordres vom 15. Juni 1905 und 28. August 1906 genehmigten Abzeichen bezieht, ist in seinem vollen Umfang nachstehend wortgetreu zum Abdruck gebracht:

**Der Minister des Innern.**

Па 7173 II. Ang.

Berlin, 4. Dezember 1906.

Im Anschluß an die Erlasse vom 26. Juni 1905 — Па 4709 und 7. September 1906  
Па 7173.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 15. Juni 1905  
1., für die Führer besonders großer Pflicht- und frei-

williger Feuerwehren ein amtliches Abzeichen nach der hier beigefügten Zeichnung<sup>1)</sup> festzusetzen geruht und

2., Allerhöchst genehmigt, daß zwischen den für die untersten Offiziergrade der kommunalen Berufs-, der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren bestimmten Achselstücken ohne Stern und den für die nächst höheren Chargen giltigen Achselstücken mit zwei Sternen je ein Achselstück in gleicher Ausführung mit einem Stern — für die Offiziere der Berufswehren auch ein entsprechendes Epaulette mit einem Stern — eingeführt wird.<sup>2)</sup>

Ferner ist durch Allerhöchste Ordre vom 28. August d. J. bestimmt worden, daß

3., das Flechtwerk des Achselstückes für die Führer kommunaler Berufsfeuerwehren und die kommunalen Feuerwehraufsichtsbeamten statt wie bisher aus zwei silbernen und drei karmesinroten aus drei silbernen und zwei karmesinroten Schnüren zu bestehen hat.<sup>3)</sup>

Wie bereits in dem Erlasse vom 26. Juni 1905 hervorgehoben ist, soll die Durchführung der Allerhöchsten Ordre vom 15. desselben Monats nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse jeder Provinz den Königl. Oberpräsidenten überlassen bleiben. Als Anhalt für die dortseits aufzustellenden allgemeinen Grundsätze über die Zuteilung der verschiedenen Achselstücke an die einzelnen Offiziergrade bemerke ich folgendes:

Für die Zuerkennung der fraglichen Abzeichen soll in der Regel nicht die Größe bzw. die Einwohnerzahl der betreffenden Ortschaft, sondern lediglich die

<sup>1)</sup> s. Tafel 4 Fig. 1.

<sup>2)</sup> s. Tafel 1 Fig. 5 u. 6.

<sup>3)</sup> s. Tafel 1 Fig. 1.

Stärke (Zahl der Löschzüge), Ausbildung und vorschriftsmäßige Ausrüstung der Wehr maßgebend sein. Als Einheit für die Einteilung der Wehren ist im allgemeinen der Löschzug anzusehen. Unter einem Löschzug ist nach den im Einvernehmen mit Vertretern der in Betracht kommenden Feuerwehverbände aufgestellten Grundsätzen eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen kann und aus Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Absperrungsmannschaften mit den erforderlichen Geräten in einer Mindeststärke von 20 bis 25 Mann besteht, bei anderer Organisation aber mindestens die gleiche Anzahl ausgebildeter und uniformierter Mannschaften umfaßt. Ohne der von den Königl. Oberpräsidenten im Einzelfalle zu treffenden Entscheidung vorgreifen zu wollen, ersuche ich im allgemeinen folgende, gleichfalls mit Vertretern der betreffenden Feuerwehverbände vereinbarte Normen zu beachten:

Zum Tragen des vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten geflochtenen Achselstückes ist der Führer einer Feuerwehr mit mindestens 3 bis 4 vollständigen Löschzügen berechtigt. Es können also hier nur besonders große Wehren in Frage kommen. Das Abzeichen ist jeweilig nur demjenigen Führer, welchem die oberste Leitung des Dienstes in Brandfällen und bei Übungen zusteht, zu verleihen, darf mithin innerhalb eines Ortspolizeibezirks stets nur von einer Person getragen werden. Die Erlaubnis ist in allen Fällen von dem Herrn Oberpräsidenten auf Antrag der Ortspolizeibehörde und nach Anhörung des Ausschusses des Provinzial-Feuerwehverbandes oder wo ein solcher Verband nicht besteht, des Preußischen Landesfeuerausschusses zu erteilen.

Für die, wie bisher, von der Ortspolizeibehörde zu bewirkende Zuteilung der Achselstücke für die unteren Offizierchargen können folgende Gesichtspunkte als Anhalt dienen:

Das Achselstück mit einem Stern trägt der leitende Führer einer Feuerwehr mit einem vollständigen Löschzuge, das Achselstück ohne Stern der Stellvertreter des vorigen bzw. der zweite Führer des Löschzuges, und das Achselstück mit zwei Sternen der leitende Führer einer Feuerwehr mit mindestens zwei vollständigen Löschzügen.

Durch die Einführung des neuen Achselstückes mit einem Stern hat nicht etwa die Möglichkeit der Schaffung weiterer Offizierchargen gegeben werden sollen, sondern sie ist lediglich deshalb erfolgt, um die vorhandenen Offizierchargen äußerlich besser von einander zu unterscheiden und namentlich auch die mit ständigen Stellvertretungsbefugnissen für die Führer der Wehren oder größerer Abteilungen derselben (Löschzüge) ausgestatteten Chargierten besonders zu kennzeichnen.<sup>1)</sup>

Um der vielfach bestehenden Neigung der Führer kleinerer Wehren, ihnen nicht zukommende Achselstücke anzulegen, entgegenzutreten, wird es sich empfehlen, an der Hand der dortseits aufzustellenden allgemeinen Grundsätze durch die Ortspolizeibehörden eine Prüfung über die Zulässigkeit der von den Offizieren getragenen Abzeichen eintreten zu lassen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß die für die Berufsfeuerwehroffiziere und die kommunalen Feuerwehraufsichts-

<sup>1)</sup> s. Tafel I Fig. 5 u. 6.

beamten vorgeschriebenen Uniformstücke nicht von Mitgliedern freiwilliger und Pflichtfeuerwehren getragen werden.

Eine Erweiterung des Kreises der zum Tragen des unter Nr. 3 bezeichneten Achselstückes<sup>1)</sup> (für die Führer der kommunalen Berufsfeuerwehren und die kommunalen Feuerwehraufsichtsbeamten) Berechtigten ist nicht beabsichtigt.

Es erscheint jedoch unbedenklich, dem Führer einer kleineren Berufsfeuerwehr, welchem als Leiter des gesamten Feuerlöschwesens einer Ortschaft auch eine größere freiwillige Feuerwehr untersteht, an Stelle des ihm zustehenden niedrigeren Achselstückes in Ausnahmefällen das höchste Abzeichen für Berufsfeuerwehroffiziere durch die Herren Oberpräsidenten zu verleihen.

Die äußere Form des Abzeichens Nr. 3<sup>2)</sup>, dessen Breite 6 cm nicht übersteigen darf, bleibt unverändert. Für alle übrigen Achselstücke gilt als Höchstmaß eine Breite von 4 cm.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, mir die über die Regelung der Abzeichenfrage innerhalb der dortigen Provinz aufzustellenden allgemeinen Grundsätze bis zum 1. Januar 1908 abschriftlich mitzuteilen und gleichzeitig über die bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen zu berichten.

In Vertretung: **Bischoffshausen.**

An  
die Herren Oberpräsidenten.

---

<sup>1, 2)</sup> s. Tafel 1 Fig. 1.

bestimmten vorgeschriebenen Verfahrensweise nicht von  
den in der Regel üblichen und in der Natur der Sache  
liegenden Verfahren abweichen.

Das Verfahren des Examen der zum Tode des  
Verurtheilten bestimmten Angehörigen ist dem in der  
Verordnung über die Examinierung der Angehörigen  
des Verurtheilten enthaltenen Vorschriften zu entnehmen.  
Insbesondere ist die Examinierung der Angehörigen  
des Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.

Es ist jedoch insbesondere dem Richter  
zu empfehlen, die Angehörigen des Verurtheilten  
nicht bloß zur Examinierung, sondern auch  
zur Examinierung des Angehörigen des Verurtheilten  
zu verwenden. In diesem Falle ist die Examinierung  
des Angehörigen des Verurtheilten in der  
Examinierung des Angehörigen des Verurtheilten  
anzuschließen. Die Examinierung der Angehörigen  
des Verurtheilten ist durch den Richter zu bewerkstelligen.  
Insbesondere ist die Examinierung der Angehörigen  
des Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.

Die Examinierung der Angehörigen des Verurtheilten  
ist durch den Richter zu bewerkstelligen. In diesem  
Falle ist die Examinierung der Angehörigen des  
Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.  
Insbesondere ist die Examinierung der Angehörigen  
des Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.

Das Examen der Angehörigen des Verurtheilten  
ist durch den Richter zu bewerkstelligen. In diesem  
Falle ist die Examinierung der Angehörigen des  
Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.  
Insbesondere ist die Examinierung der Angehörigen  
des Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.

**IX. Examinierung Angehöriger**

Die Examinierung der Angehörigen des Verurtheilten  
ist durch den Richter zu bewerkstelligen. In diesem  
Falle ist die Examinierung der Angehörigen des  
Verurtheilten durch den Richter zu bewerkstelligen.